

anderem einen fundierten inhaltlichen Zugang zum Thema Inklusion sowie differenzierte Verstehenszugänge zu einer mitunter ambivalenten Handlungspraxis eröffnet.

30. Inklusion zwischen Recht und Gerechtigkeit

Eng verknüpft mit der Ambivalenz von Standards für Barrierefreiheit ist die Frage danach, ob und gegebenenfalls inwiefern gesetzliche Verankerungen von Inklusion Teilhabemöglichkeiten erweitern können. Dabei spielt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine besondere Rolle, denn mit ihr ist ein solches Gesetz festgelegt worden, mit dem die Teilhabe von Personen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen gesichert werden soll – auch Deutschland sieht sich dieser seit ihrer Ratifizierung verpflichtet. Dreierlei kann in Bezug auf die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen problematisiert werden. (1) Die Konvention ist idealtypisch formuliert, ihr Auslegungsspielraum ist recht groß und sie ist (auch aufgrund dessen) kaum einklagbar. (2) Unschärf bleibt zudem oftmals ihr menschenrechtlicher Bezug (siehe dazu Kapitel 40). Auch daraus folgt, dass die Konvention zwar eine wichtige, letztlich aber kaum bindende Größe ist. Menschenrechtlich basierte Begründungsfiguren erscheinen zwar auf den ersten Blick als ›gut‹ und ›moralisch richtig‹ – schließlich wird kaum jemand in einer demokratischen Gesellschaft Menschenrechte infrage stellen oder (öffentlich) bestimmten Personengruppen absprechen wollen. Dennoch ist ein solcher (oftmals einseitiger) Bezug nicht unproblematisch, denn Inklusion als Menschenrecht kann nicht unabhängig von Behinderung als manifestes, personengebundenes Faktum gedacht werden. Indem Teilhabe für Menschen mit Behinderung aus einer menschenrechtlichen Perspektive gefordert wird, wird der Status ›behindert‹ manifestiert. Dadurch wird die Dichotomie ›behindert‹ – ›nicht behindert‹ reproduziert, was wiederum einem Verständnis von Inklusion als Kritik, entlang dessen ebenjene vorgängigen Kategorisierungen aufgebrochen werden sollen (siehe Kapitel 4.2), zuwiderläuft. (3) Schließlich kann problematisiert werden, dass, wenngleich die UN-Konvention sicherlich ein wichtiger Meilenstein dafür ist, Menschen mit Behinderung Teilhabemöglichkeiten an Praxen der Mehrheitsgesellschaft zu eröffnen, Gesetzesänderungen nur dann Wirksamkeit zeigen, wenn es Personen gibt, die sich für die Umsetzung und Einhaltung

des Gesetzes engagieren (Weisser 2010, S. 8). Die gesetzliche Manifestation von Inklusion wird »scheitern [...], wenn Inklusion nicht zugleich zu einem durch eine hinreichende Zahl von Menschen verkörperten und gelebten Wert wird« (Dederich 2013b, S. 34). Dies berührt Fragen bezüglich des Verhältnisses von Recht und Gerechtigkeit, denn nicht alles, was rechtlich abgesichert ist, gilt in jedem Diskurs als gerecht (und umgekehrt)². »Das Recht ist nicht die Gerechtigkeit. Das Recht ist das Element der Berechnung; es ist nur (ge)recht, daß es ein Recht gibt, die Gerechtigkeit indes ist unberechenbar: sie erfordert, daß man mit dem Unberechenbaren rechnet« (Derrida 2017, S. 33f). Dabei ist gerade in Bezug auf Inklusion »Vorsicht angebracht, denn die Institutionalisierung von bestimmten Rechtsnormen alleine schafft keine Gerechtigkeit, so sehr eine solche Institutionalisierung auch zu begrüßen sein mag« (Dederich 2013b, S. 22). Es muss darüber hinaus diskutiert werden, inwiefern mit Barrieren und Diskriminierungen umgegangen werden soll, die durch das je bestimmte Gesetz nicht berücksichtigt werden – entsprechen diese dann dem Recht, auch wenn sie je subjektiv als ungerecht empfunden werden? Zudem haben Personengruppen, die durch gesetzliche Regelungen nicht miteinbezogen werden, aber dennoch ausgeschlossen und/oder diskriminiert werden, kaum eine Handhabe, sich gegen diesen Ausschluss und diese Diskriminierung zu wehren, zumindest nicht anhand eines einklagbaren Rechts. Sicherlich profitieren zahlreiche Menschen von gesetzlichen Änderungen, die Ausschluss ahnden und Teilhabe einklagbar machen (genannt werden kann hier beispielsweise das Wahlrecht, das im Jahr 2019 insofern geändert wurde, dass Menschen, die unter umfassender Betreuung stehen, nicht mehr pauschal verweigert wird, zu wählen und gewählt zu werden; BGBl. I). Dennoch ist zu problematisieren, dass eine solche Praxis »darauf hinaus[läuft], davon nicht berührtes Elend gerechtfertigt erscheinen zu lassen« (Weisser 2010, S. 9). So sinnvoll gesetzliche Änderungen in vielen Fällen sein können, so wichtig ist es doch, zu gesamtgesellschaftlicher Bewusstseinsbildung beizutragen, um ungerechte Verhältnisse in der intersubjektiven Aushandlung angehen zu können. Dazu braucht es Praxen des Infragestellens, des Aufrüttelns und Störens – es braucht Dekonstruktion.

2 Zum Verhältnis von Gerechtigkeit und Politik siehe Forst (1994, S. 215ff, 2005, S. 24ff) sowie Kapitel 31.